

2. Ausgabe der Geschäftsordnung im Sinne der Satzung des Vereins für Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V.

Einleitung

Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand, den erweiterten Vorstand und beauftragte Mitglieder in den Abteilungen nach §14 der Satzung des Vereins für Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung der Funktionäre innerhalb des Vereins.

A. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben ist.

B. Interne Aufgaben- und Zuständigkeiten

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt Versammlungsbeschlüsse aus und verwaltet das Versammlungsvermögen.

§ 3 Interne Aufgaben – und Zuständigkeitsverteilung

a) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Beisitzer/innen

b) Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind wie folgt geregelt:

1. Vorsitzende/r

- Vorstand gem. den Bestimmungen des BGB
- Vereinsführung gemäß der geltenden Satzung
- Terminierung von Sitzungen
- Erstellen der Tagesordnung zu den Sitzungen
- Leitung der Sitzungen
- Finanzplanung in Zusammenarbeit mit dem/der Kassierers/in
- Repräsentative Aufgaben
- Vertretung des Vereins in allen externen und internen Angelegenheiten
- Quartalsobjekt
- Bundeskinderschutzgesetz bei Veranstaltungen für Kinder

2. Vorsitzende/r

- Vertretung des 1. Vorsitzenden

- Quartalsobjekt

3. Kassenwart/in

- Finanzplanung in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden
- Führung der Kassengeschäfte
- Verbuchen der Einnahmen und Ausgaben
- Verantwortlich für die Durchführung und Organisation der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren
- Erstellen von Spendenbescheinigungen
- Jahresabschluss
- Mitgliederverwaltung
- Information über anstehende Ehrungen

4. Schriftführer/in

- Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung
- Sammlung und Archivierung aller Sitzungsprotokolle

5. Beisitzer/innen

- Vereinsausflüge
- Vorbereitung der Wechsausstellungen
- Vereinszeitschrift
- Vorbereitung der Gastvorträge

6. Beauftragte Mitglieder/innen

- Überwachung der klimatischen Bedingungen in allen Räumen
- Betreuung des Sammlungsgutes in den Depoträumen und bei Wechsausstellungen
- Inventarisierung
- Bibliothek
- Internetauftritt und Soziale Medien (Facebook)
- Führungen
- Vermietungen Räume im Französischen Anbau

§ 4 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt.

Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. dem/der Schriftführer/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das vorherige Protokoll wird genehmigt.

Die resultierenden Ergebnisprotokolle werden vom Schriftführer dem Vorstand zugeleitet.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Beschlussfassungen in den Vorstandssitzungen werden per Handzeichen der Vorstandsmitglieder abgestimmt.

Bei Bedarf können weitere Personen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden.

§ 5 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit).

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung und vorzeitiges Ausscheiden

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit, etc. nicht wahrnehmen, kann er / sie nach Absprache durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl.

§ 7 Inkraftsetzung

Die Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft. Sie wurde am **01.08.2024** durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft in Kraft gesetzt. Änderungen sind durch den Vorstand zum Wohle des Vereins bei Bedarf jederzeit möglich.

Illertissen, den 01.08.2024

Gezeichnet

Ralph Manhalter, 1. Vorsitzender des Vereins für Heimatpflege Illertissen und Umgebung e.V.